4. Allgemeine Anpassung

[1]Die Versorgungsbezüge sind entsprechend der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in Akzessorietät zur Besoldung anzupassen. [2]Die Anpassung erfolgt auf Grund und nach Maßgabe gesonderter Anpassungsgesetze. [3]Die Vorschrift begründet keine individuellen Ansprüche der Versorgungsberechtigten.